



Die Landrätin als Behörde  
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen  
Schulstr. 17  
35447 Reiskirchen

Fachdienst Aufsichts- und  
Ordnungswesen (FD 14)  
Heike Wortmann  
Bachweg 9  
Raum UG 03  
35398 Gießen  
Telefon 0641 9390-2202  
Fax 0641 9390-2239  
heike.wortmann@lkgi.de  
www.lkgi.de

Ihr Zeichen  
902.4121/00288383

Ihre Nachricht vom  
15.01.2021

Mein Zeichen  
14/901-10/16

Datum  
12. April 2021

## Haushaltssatzung mit -plan 2021 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Reiskirchen sowie des Wirtschaftsplanes 2021 der Gemeindewerke Reiskirchen.

Im ordentlichen Ergebnis wird in der Haushaltsplanung 2021 ein Fehlbedarf in Höhe von 1.523.160 Euro ausgewiesen. Für das Planjahr 2022 wird ebenfalls mit einem Fehlbedarf in Höhe von 827.580 Euro gerechnet. Der Ausgleich kann in den defizitären Jahren über die Entnahme aus Rücklagemitteln erfolgen. Hierfür steht zum 01.01.2021 voraussichtlich eine Rücklage aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren in Höhe von 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Damit gilt der Ergebnishaushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als ausgeglichen. Ab dem Planjahr 2023 wird wieder mit dem Haushaltsausgleich gerechnet.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich in 2021 und 2022 nicht dargestellt werden. Im Haushaltsjahr 2021 beträgt der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit – 733.770 Euro, während eine ordentliche Tilgung von 400.571 Euro vorgesehen ist. Somit wird die Tilgung nicht erwirtschaftet und es entsteht ein Fehlbedarf in Höhe von 1.134.341 Euro. Im Planjahr 2022 beträgt dieser Fehlbedarf 501.073 Euro. Damit wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht, da die ordentliche Tilgung nicht erwirtschaftet wird. Somit wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich und die haushaltrechtliche Genehmigung bedürfte des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 01.10.2021 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation geregelt, dass

...2

Landkreis Gießen  
Die Landrätin  
Postfach 11 07 60  
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0  
Fax 0641 33448  
E-Mail info@lkgi.de  
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen  
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67  
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01  
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Reiskirchen verfügt zum 01.01.2021 über einen Finanzmittelbestand in Höhe von 6,2 Mio. Euro. Den Tilgungsleistungen steht somit eine ausreichende Liquidität gegenüber, so dass kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich ist.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Reiskirchen müsste demnach einen Puffer in Höhe von 377.493 € vorhalten. Die Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve zum 01.01.2021 beträgt 6,2 Mio. Euro. Damit ist die gesetzliche Forderung des § 106 HGO erfüllt.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge zu treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der ErgebnISRücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Durch die voraussichtlichen Rücklagenentnahmen in 2021 und 2022 wird die ordentliche Rücklage deutlich geschmälert. Es ist empfehlenswert, zukünftig die ErgebnISRücklage wieder aufzubauen, um unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene entschärfen zu können.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Reiskirchen im Haushaltsjahr 2021 einen Gesamtindikatorwert von 60. Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als angespannt anzusehen. Mit Blick auf die Wiederherstellung der Haushaltsstabilität ist es erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer stetigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden. Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

In § 4 der Haushaltssatzung 2021 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 2.000.000,00 € festgesetzt. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen genehmigungsfähig.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Durch die veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 2.636.226 Euro entsteht eine Nettoneuverschuldung von 2.235.655 Euro und damit einhergehend zu ansteigenden Zins- und Tilgungsbelastungen. Im Hinblick auf die derzeitige Niedrigzinsphase und die zukünftige Belastung durch Zinsanpassungen im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung ist es angezeigt, eine weitere Verschuldung möglichst zu vermeiden.

Daher sind Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin zu überprüfen. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten. Dabei ist die Gemeindevertretung zumindest über die vorläufige Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie über die Gründe für erhebliche Abweichungen von der Haushaltsplanung zu informieren. Die Unterrichtung kann auch in schriftlicher Form außerhalb einer Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen. Dane-

ben kann ggf. die Unterrichtung mit dem Bericht nach § 28 GemHVO verbunden werden.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 19.01.2021 vom Gemeindevorstand aufgestellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die entsprechende Unterrichtung der Gemeindevertretung bitte ich mir ebenfalls bis spätestens zum 30.06.2021 nachzureichen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2022 nur erteilt werden kann, sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgt ist und die Gemeindevertretung entsprechend unterrichtet wurde.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Schneider  
Landrätin

Anlage

## Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Reiskirchen.

II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Reiskirchen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

**2.636.226,00 Euro**

(in Worten: Zwei Millionen sechshundertsechsdreißigtausendzweihundertsechszwanzig Euro).

III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung 2021 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.000.000,00 Euro**

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Für den Wirtschaftsplan 2021 der Gemeindewerke Reiskirchen genehmige ich

IV. gemäß der §§ 115 und 103 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

**2.814.000,00 Euro**

(in Worten: Zwei Millionen achthundertvierzehntausend Euro).

IV. gemäß §§ 115 und 105 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**500.000,00 Euro**

(in Worten: fünfhunderttausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.

Anita Schneider  
Landrätin

Siegel